

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens

Zwischen den Beteiligten

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental**, vertreten durch die Vorsitzende Frau Manuela Barth, Burgberg 5, 04626 Posterstein, für die Mitgliedsgemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain

- im nachfolgenden als „Beteiligte zu 1.“ bezeichnet -

und
2. der **Stadt Schmölln**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade, Markt 1, 04626 Schmölln, für die Stadt Schmölln sowie als Behörde für die Gemeinde Dobitschen,

- im nachfolgenden als „Beteiligte zu 2.“ bezeichnet -

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Im Interesse einer einheitlichen, für alle Beteiligten geltenden Vertragsgestaltung soll die bisherige Unterhaltung des Standesamtes Schmölln nach dem Vertrag zur Bildung eines Standesamtsbezirkes durch eine Zweckvereinbarung ersetzt werden.

Der Standesamtsbezirk Schmölln umfasste zum 31. Dezember 2018 die Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain, Wildenbörten und Schmölln.

Die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg wurde zwischenzeitlich aufgelöst; die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig; für Dobitschen ist die Stadt Schmölln erfüllende Gemeinde. Die Verwaltungsgemeinschaft Rositz wurde zwischenzeitlich um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert [vgl. § 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 14 vom 28. Dezember 2018, S. 795)].

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental, bestehend vormals aus den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten veränderte sich zwischenzeitlich dahingehend, dass die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten im Zuge der Neugliederung im Jahr 2019 zur Stadt Schmölln beitraten.

Für die Unterhaltung des Standesamtes Schmölln soll nunmehr eine Anpassung aufgrund der geänderten Struktur des Standesamtes Schmölln erfolgen. Es wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur Übertragung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) sowie zur Regelung der Kostenverteilung im Standesamtsbezirk Schmölln getroffen.

Unter diesen Gesichtspunkten schließen die Beteiligten die nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Aufgabenübertragung, Befugnisse

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental (für die Mitgliedsgemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain) überträgt der Stadt Schmölln

mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022

gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG), soweit ihr diese Aufgaben nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zu einem früheren Zeitpunkt übertragen wurden. Insofern gehen auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Schmölln über.

- (2) Die Stadt Schmölln übt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit dem bereits von ihr eingerichteten und vorgehaltenen Standesamt unter der Bezeichnung „Standesamt Schmölln“ aus.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit des Standesamtes Schmölln

- (1) Das Standesamt Schmölln ist zur Wahrnehmung der im Personenstandsrecht kraft Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Regelungen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) übertragenen Aufgaben und Befugnisse örtlich zuständig

1. für das Gebiet der Gemeinde Heukewalde (VG Oberes Sprottental),
2. für das Gebiet der Gemeinde Jonaswalde (VG Oberes Sprottental),

3. für das Gebiet der Gemeinde Löbichau (VG Oberes Sprottental),
4. für das Gebiet der Gemeinde Posterstein (VG Oberes Sprottental),
5. für das Gebiet der Gemeinde Thonhausen (VG Oberes Sprottental),
6. für das Gebiet der Gemeinde Vollmershain (VG Oberes Sprottental),
7. für das Gebiet der Gemeinde Dobitschen,
8. für das Gebiet der Stadt Schmölln

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete bilden den Standesamtsbezirk Schmölln.

§ 3

Amtssitz des Standesamtes Schmölln

Das Standesamt Schmölln hat seinen Amtssitz im Rathaus der Stadt Schmölln.

§ 4

Kostenerstattung, Standesamtsumlage

- (1) Die Stadt Schmölln erhält für die Übernahme der personenstandsrechtlichen Aufgaben von der Beteiligten zu 1.) jährlich eine anteilige Kostenerstattung, die nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erhoben wird (Standesamtsumlage).
- (2) Die Standesamtsumlage wird auf der Grundlage der Differenz der durch das Standesamt im Kalendervorjahr erzielten Gesamteinnahmen (Verwaltungsgebühren und sonstige Erlöse) und der für das Standesamt im gleichen Kalendervorjahr angefallenen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) mittels dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatt nebst Anmerkungen errechnet; die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen des Standesamts übersteigen – also eine Kostenunterdeckung entsteht (Umlagesoll) - wird der auf jeden Einwohner aller Beteiligten anfallende Kostenanteil ermittelt (Umlagesatz). Der von der Beteiligten zu 1.) jeweils an die Stadt Schmölln zu zahlende Kostenerstattungsbetrag (Umlagebetrag) ergibt sich aus der Multiplikation des Umlagesatzes mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zum 30. Juni des jeweiligen Kalendervorjahres. Für die Berechnung des Umlagesatzes und des Umlagebetrages werden jeweils die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (4) Der von der Beteiligten zu 1.) jeweils an die Stadt Schmölln zu zahlende Umlagebetrag wird durch Zusendung schriftlicher Kostenrechnungen erhoben und wird nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Kostenrechnungen zur Zahlung fällig. Den Kostenrechnungen ist als Anlage eine Abrechnung auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatts sowie eine Übersicht der auf den Beteiligten anfallenden Umlagebeträge beizufügen.

§ 5

Auskunftspflicht der Stadt Schmölln, Akteneinsicht

- (1) Im Rahmen des geltenden Rechts ist die Stadt Schmölln verpflichtet, der Beteiligten zu 1.) Auskunft über die der Standesamtsumlage zugrundeliegenden Rechts- und Zahlungsvorgänge unentgeltlich Auskunft zu erteilen, auf schriftliches Verlangen der Beteiligten zu 1.) auch in schriftlicher Form.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist die Stadt Schmölln weiterhin verpflichtet, der Beteiligten zu 1.) Einblick in die Akten bezüglich der Rechts- und Zahlungsvergänge zu gewähren, die der Standesamtsumlage zugrunde liegen.

§ 6 Erweiterung des Standesamtsbezirks

Die Stadt Schmölln bedarf zu einer Erweiterung des Standesamtsbezirks der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten zu 1.)

§ 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2022 auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann von der Beteiligten zu 1.) nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung von der Beteiligten zu 1.) aus wichtigem Grund gekündigt werden. (außerordentliche Kündigung).

(3) Wird die Zweckvereinbarung insgesamt aufgehoben oder scheidet die Beteiligte aus, so erfolgt gegenüber der ausgeschiedenen Beteiligten eine Endabrechnung nach den in § 4 genannten Grundsätzen.

§ 8 Vollmachterteilung

Diese Vereinbarung bedarf der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 6 Satz 3 ThürAGPStG und § 13 Abs. 1 ThürKGG. Die Stadt Schmölln wird von der Beteiligten zu 1.) bevollmächtigt, diese Vereinbarung auch in deren Namen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soweit die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, dass diese Vereinbarung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 2 ThürKGG oder anderer kommunalrechtlicher Bestimmungen bedarf, wird die Stadt Schmölln vorsorglich auch dazu bevollmächtigt, einen Genehmigungsantrag zu stellen und die Genehmigung in Empfang zu nehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhalten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur

Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Anlage zu § 4 der Zweckvereinbarung: Berechnungsblatt nebst Anmerkungen

Jahr						
I. Ausgaben						
	Kostenarten, Kostengruppen	HH-Stelle	Kosten je Maßeinheit (je Arbeitsplatz oder je Quadratmeter in EUR)	Anzahl der Arbeitsplätze	Nutzfläche in Quadratmeter	Ausgaben (gesamt) in EUR
A)	Personalausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) *					
1.	Personalkosten für die Beschäftigten des Standesamtes		1,575 VbE	2 MA		
1.1	Dienstbezüge Beamte	050.410				
1.2	Versorgungsrücklage für Beamte	050.411				
1.3	Dienstbezüge für Beschäftigte	050.414				
1.4	Pauschale Lohnsteuer	050.4141				
1.5	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	050.430				
1.6	Beiträge zur Versorgung für Beschäftigte	050.434				
1.7	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung für Beschäftigte	050.444				
1.8	Beihilfe, Unterstützung u. dgl.	050.45				
1.9	Personalnebenausgaben	050.46				
1.10	Abzug 2,5 % (operative Aufgaben)	ohne				
2.	Personalgemeinkosten (KGSt-Pauschale)	ohne	10%			
Zwischensumme Personalausgaben						
B)	Sachausgaben (nach jeweils aktueller KGST-Empfehlung, sofern im nachfolgenden nichts anderes vereinbart) *					
1.	Kapitalkosten					
1.1	bewegliches Anlagevermögen	50.935	gem. Erläuterung, Pkt. 1			
1.2	Verzinsung (3,5 %)	ohne				
Zwischensumme Kapitalkosten						
2.	Kosten für Instandhaltung bzw. Instandsetzung					
2.1	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	050.52			---	
Zwischensumme Instandhaltungs-, Instandsetzungskosten						
3.	Raumkosten					
3.1	kalkulatorische Miete (Ø 4,00 Euro/Monat/m ²)	ohne	4,00 €		105,13	

3.2	Unternehmerreinigung	050.54220				
3.2	Reinigung, Hausmeister und Objektüberwachung	065.54220	gem. Erläuterung, Pkt. 6			
3.3	Strom, Wasser, Heizung	065.543/541	gem. Erläuterung, Pkt. 4			
3.4	Versicherungen	065.64500	gem. Erläuterung, Pkt. 7			
3.5	Alarmsystem	065.94030	gem. Erläuterung, Pkt. 5			
Zwischensumme Raumkosten						
4.	Kosten für Kommunikations- und Informationstechnik (incl. Gesprächsgebühren)					
4.1	IT-Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt-Pauschale)	ohne		1		
4.2	Programmkosten und Softwarepflege	050.657				
4.3	Telefongebühren	065.652	gem. Erläuterung, Pkt. 2			
Zwischensumme IT- und Kommunikationskosten						
5.	Reisekosten/Lehrgangsgebühren					
5.1	Aus- und Fortbildung, Umschulung	050.562				
5.2	Dienstreisen	050.654				
Zwischensumme Reisekosten und Lehrgangsgebühren						
6.	Bürobedarf (Büromaterial, Stammbücher, Arbeitsmittel, Formulare, Papier)					
6.1	Familienstammbücher	050.570				
6.2	Bürobedarf	050.650				
6.3	Bürobedarf/ Formulare	050.6501				
Zwischensumme Bürobedarf						
7.	Sonstige Ausgaben					
7.1	Fachliteratur, Zeitschriften, VO, Gesetze	050.651				
7.2	Porto	065.652	gem. Erläuterung, Pkt. 3			
7.3	Mitgliedsbeiträge	050.661				
7.4	Dienstkleidung/Robe	050.56010				
7.5	Öffentlichkeitsarbeit	050.588				
7.6	Leistungsvergütung an Unternehmen	050.634				
Zwischensumme Pkt. 7 - 10						
Summe aller Ausgaben (Gesamtausgaben)						
II. Einnahmen						
						Einnahmen (gesamt) in EUR

1.	Verwaltungsgebühren und –auslagen (incl. Stammbücher)	
2.	Sonstige Einnahmen (Entgelte für Musik, Sektausschank, usw.)	
		Summe aller Einnahmen (Gesamteinnahmen)
III. Berechnung des Umlagesatzes (Zuschussbedarf je Einwohner)		
		Zuschussbedarf in EURO (Gesamteinnahmen gemäß Ziffer II. abzgl. Gesamtausgaben gemäß Ziffer I.)
		Einwohner im Standesamtsbezirk Schmölln zum 30. Juni d. J. insgesamt
		Zuschussbedarf je Einwohner (in EUR)

* KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Anmerkungen:

1. Umlagefähig sind grundsätzlich nur die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (nicht des Vermögenshaushalts), wie sie in den Jahresrechnungen der Stadt Schmölln für das betreffende Kalenderjahr aufgenommen wurden.
2. Zu Ziffer I. A) 1.:
 - 2.1 Nicht umlagefähig sind die Beträge der Stadt Schmölln an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Beamtenversorgung) für (ehemalige Standes-) Beamte, die in den Ruhestand versetzt wurden.
3. Zu Ziffer I. B) 3.: Nicht umlagefähig sind anteilige Raumflächen des Stadtarchivs Schmölln für Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Sammelakten, usw.), die nach Ablauf der Fortführungsfristen als Archivgut in das Stadtarchiv übernommen wurden.
4. Zu Ziffer II. 2.: Nicht umlagefähig sind die Einnahmen der Stadt Schmölln aus der Standesamtsumlage.

Ort, Datum

Manuela Barth

Für die **Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental**

Siegel

Ort, Datum

Sven Schrade

Für die **Stadt Schmölln**

Siegel